

Info-Service 8/2022

EnSimiMaV und EnSikuMaV: neue Pflichten für Unternehmen zu kurzfristigen Energiespar- und zu mittelfristigen Energieeffizienzmaßnahmen

Mit der zum 1. Oktober 2022 in Kraft getretenen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung - EnSimiMaV) werden Gebäudeeigentümer und Unternehmen zur mittelfristigen Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet. Die parallel von der Bundesregierung bereits am 26. August 2022 erlassene und zum 1. September 2022 in Kraft getretene Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV), sieht eine ganze Reihe von kurzfristigen Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden und Unternehmen vor. Die EnSikuMaV wurde mit Kabinettsbeschluss vom 28. September 2022 angepasst, diese Änderungen wurden am 30. September 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht und traten damit ebenfalls am 1. Oktober 2022 in Kraft. Die EnSikuMaV gilt befristet für den kurzen Zeitraum von sechs Monaten ab dem 1. September 2022 beziehungsweise die Änderungen ab dem 1. Oktober 2022 bis zum 28. Februar 2023. Die EnSimiMaV gilt ab dem 1. Oktober 2022 und ist bis zum 30. September 2024 befristet.

Hintergrund ist ausweislich der Verordnungsbegründung die angespannte Lage der Energie- und insbesondere der Gasversorgung aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffs Russlands auf die Ukraine. Die von der Bundesregierung erlassenen Verordnungen EnSimiMaV und EnSikuMaV statuieren verschiedene Pflichten beziehungsweise Verbote. Sie sollen eine Verschärfung der Versorgungssituation verhindern oder bei Eintritt einer Notfallsituation, diese zumindest abmildern. Die Verordnungen bilden, neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauches in der Stromerzeugung, die dritte Säule des Energiesicherungspaketes der Ampelkoalition. Die Bundesregierung verspricht sich hiervon Energiekosteneinsparungen von 10,8 Milliarden Euro.

I. Die Regelungen im Überblick

1. EnSikuMaV

Die EnSikuMaV betrifft insbesondere Maßnahmen zur Einsparung von Heizwärme in öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Gebäuden. So werden Verbote für die Beheizung von Gemeinschaftsräumen und Schwimmbecken oder Höchstwerte für Temperaturen von Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden angeordnet. Daneben wird die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern untersagt und der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen in der Zeit zwischen 22 h und 6 h des Folgetages untersagt. Die Änderungen vom 28. September 2022 betreffen insbesondere Klarstellungen und den Geltungsbereich der Verordnung. So gelten Ausnahmen vom Beleuchtungsverbot unter anderem für die Beleuchtung anlässlich traditioneller und religiöser Feste, wie die Weihnachtsbeleuchtung.

2. EnSimiMaV

Die EnSimiMaV betrifft zum einen den Gebäudesektor und zum anderen Unternehmen:

Im Gebäudesektor werden für Gebäude, in denen Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, überwiegend Heizungsprüfungen und -optimierungen verpflichtend, wenn es nicht bereits andere Energiemanagementsysteme gibt oder erst kürzlich eine vergleichbare Prüfung ohne Feststellung weiteren Optimierungsbedarfs durchgeführt wurde. Zudem wird für größere Gebäude die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs verpflichtend.

Unternehmen werden durch die EnSimiMaV verpflichtet, in Energieaudits oder Energie- oder Umweltmanagementsystemen identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen.

II. § 4 EnSimiMaV und seine Konsequenzen für Unternehmen

Für Unternehmen dürfte insbesondere § 4 EnSimiMaV von Bedeutung sein. Dort ist geregelt, dass Unternehmen verpflichtet sind, die in den Energieaudits oder im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz in ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Die Umsetzung muss spätestens innerhalb von 18 Monaten erfolgen. Eine Maßnahme gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 3 EnSimiMaV als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert

ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren. Ausnahmen gelten nach § 4 Abs. 3 EnSimiMaV für Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen oder für Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch der letzten drei Jahre durchschnittlich weniger als 10 Gigawattstunden im Jahr betrug.

Da die Umsetzung von in Energieaudits oder Energiemanagementsystemen identifizierten Maßnahmen auch Gegenstand weiterer Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ist, stellt sich die Frage, wie diese Regelungen im Verhältnis zueinander stehen (dazu unter Ziffer 1). Zudem ist klärungsbedürftig, für welche Anlagen die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 EnSimiMaV mit Verweis auf § 4 BImSchG überhaupt zur Anwendung kommt (dazu unter Ziffer 2). Schließlich ist zu fragen, welche Folgen ein Verstoß gegen die Verordnung haben kann (dazu unter Ziffer 3).

1. Verhältnis zur Förderrichtlinie zur Strompreiskompensation, BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) und zum Energiefinanzierungsgesetz

Im Rahmen der Strompreiskompensation (SPK) zum Ausgleich der indirekten CO₂-Kosten erhält ein Unternehmen eine Beihilfe, wenn es die in seinem Energiemanagementsystem identifizierten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz mit einer Amortisationsdauer von maximal drei Jahren durchführt (Ziffer 4.2.1a/b der Förderrichtlinie). Die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt eine ökologische Gegenleistung für die Beihilfe dar. Die Beihilfe dient also als Anreiz für die Umsetzung der Maßnahmen.

§ 4 EnSimiMaV stellt auf dieselben, im Energiemanagementsystem identifizierten Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz ab und verpflichtet die Unternehmen zur Durchführung dieser Maßnahmen. Somit stellt sich die Frage, inwieweit die Durchführung von in Energiemanagementsystemen identifizierten Maßnahmen parallel für die SPK-Beihilfe als Gegenleistung angerechnet werden können, wenn die Unternehmen gemäß § 4 Abs. 1 EnSimiMaV ohnehin zur Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet sind. Auch scheint es, als würde die Wirtschaftlichkeit solcher Maßnahmen unterschiedlich berechnet werden. Die EnSimiMaV stellt zur Berechnung auf die DIN EN 17463 und die Notwendigkeit eines positiven Kapitalwertes nach 20 Prozent der Nutzungsdauer ab, während die Förderrichtlinie eine Amortisationsdauer von maximal drei Jahren als Anhaltspunkt vorsieht.

Unabhängig davon, ob sich aus der unterschiedlichen Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen Diskrepanzen ergeben, dürften Unternehmen, die nach § 4 Abs. 1 EnSimiMaV zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, diese auch als ökologische Gegenleistung nach der SPK-Förderrichtlinie geltend machen können. Dies gilt insbesondere deshalb, weil auch Unternehmen, bei denen keine oder nur unwirtschaftliche Maßnahmen identifiziert wurden, Anspruch auf die Beihilfe haben. Der Anwendungsbereich der Ziffer 4.2.1a/b der SPK-Förderrichtlinie wäre abgesehen von den Anlagen, die unter § 4 Abs. 3 EnSimiMaV fallen, weitestgehend ausgehöhlt. Eine Beseitigung des Anspruchs einer Vielzahl an Unternehmen auf Gewährung der SPK-Beihilfe kann indes nicht im Sinne des Ordnungsgebers gewesen sein, zumal die SPK-Förderrichtlinie insgesamt verhindern soll, dass Unternehmen wegen hoher Strompreise ins nicht am Emissionshandel beteiligte Ausland abwandern („carbon leakage“) und somit noch einmal einen ganz anderen Regelungszweck verfolgt. Eine Doppelverwertung derselben Maßnahmen ist schließlich weder nach dem Wortlaut der SPK-Förderrichtlinie, noch nach dem der EnSimiMaV ausgeschlossen.

Ähnliche Fragen stellen sich auch hinsichtlich der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV). Auch hier ist die Umsetzung dieser Maßnahmen als notwendige Gegenleistung für den Erhalt einer Beihilfe ausgestaltet.

Schließlich regelt das Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), das ab dem am 1. Januar 2023 gilt, insbesondere die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) für die nach Abschaffung der EEG-Umlage noch verbleibenden beiden Umlagen KWKG-Umlage (§ 27 KWKG) und Offshore-Netzumlage zur Finanzierung der Offshore-Anbindungskosten (§ 17f Abs. 5 S. 2 EnWG). Nach § 30 EnFG ist eine der Voraussetzungen für eine Begrenzung der Umlagen, dass das antragstellende Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, also entweder ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein EMAS-Umweltmanagementsystems.

Auch im Hinblick auf die BECV und das EnFG kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen nach EnSimiMaV zum Entfallen der sich aus der BECV und dem EnFG ergebenden Vergünstigungen führt.

2. Verhältnis zu anderen Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen für nach § 4 BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen

Unklarheiten bestehen auch dahingehend, welche Anlagen von der Ausnahme in § 4 Abs. 3 EnSimiMaV erfasst sind. Die Verordnung spricht von Anlagen, die nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen. Die Genehmigungsbedürftigkeit nach § 4 BImSchG lässt sich eindeutig bestimmen. Dies gilt indes nicht für „speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen“. Welche Anforderungen spezieller sein sollen als die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen wird nicht näher erläutert. Die Verordnungsbegründung zur EnSimiMaV nennt beispielhaft das Bestehen einer Energieeffizienzverordnung nach § 7 BImSchG. Ob die Ausnahme auch dann greift, wenn in einer solchen Verordnung nur punktuelle Anforderungen an die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen oder diese bereits umgesetzt wurden, darüber hinaus aber weitere Maßnahmen im Energiemanagementsystem identifiziert wurden, bleibt unklar.

3. Folgen bei Verstößen

Eine Regelung oder Sanktion für den Fall, dass die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden, ist in der EnSimiMaV nicht vorgesehen. Auch im Energiesicherungsgesetz (EnSiG), welches die Rechtsgrundlage für den Erlass des EnSimiMaV darstellt, wird man nicht fündig: Zwar handelt gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) EnSiG grundsätzlich ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 EnSiG verstößt. Dies gilt aber nur, wenn die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf den § 15 EnSiG zurück verweist. Dies ist hier nicht der Fall. Im Ergebnis sind also keine Sanktionen für den Fall der Nichtumsetzung der Maßnahmen ersichtlich, was ihre Effektivität mit Hinblick auf die Wirkung auf Unternehmen zumindest relativieren dürfte.

III. Ausblick

Aufgrund der teils noch bestehenden Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf § 4 EnSimiMaV und die insgesamt fehlenden Sanktionsmöglichkeiten, ist – wie bei der EnSikuMaV bereits erfolgt - eine Klarstellung und konkretere Ausgestaltung der EnSimiMaV nicht unwahrscheinlich.

Hamburg, den 4. Oktober 2022

gez. Dr. Markus Ehrmann

gez. Luisa Gnauck